

II- 7 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode

A N T R A G

Präs.: 1979 -06- 19

No. 7/A

der Abgeordneten Dr.KÖNIG

und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz
1972 geändert wird (Einkommensteuergesetz-Novelle 1978)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom....., mit dem das Einkommensteuergesetz
1972 geändert wird (Einkommensteuergesetz-Novelle 1978).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl.Nr. 44o, in der Fassung
der Bundesgesetze BGBl.Nr. 493/1972, 27/1974, 4o9/1974,
469/1974, 335/1975, 391/1975, 636/1975/, 143/1976, 664/1976,
32o/1977, 645/1977 und 28o/1978, wird wie folgt geändert:

- 1) Der Z. 3 des § 18 Abs. 1 ist folgende lit.d. anzufügen:
"d) Beträge, die für die Errichtung von Wärmeschutzan-
lagen (verbesserte Wärmedämmung), Solarheizungen, Wärme-
pumpen und Anlagen zur Wärmerückgewinnung aufgewendet
wurden,"
- 2) Die Z. 5 des § 18 Abs. 2 hat wie folgt zu lauten:
"5. Die Abzüge für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1
Z.3 lit.a bis c dürfen insgesamt den Jahresbetrag

von 10.000 S nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für den Ehegatten, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht um 10.000 S und für jedes Kind im Sinne des § 119 um je 5.000 S. Hat der Steuerpflichtige den Erhöhungsbetrag für ein Kind in Anspruch genommen, so steht dem Ehegatten für dieses Kind kein Erhöhungsbetrag zu. Der letzte Satz der Z. 4 gilt sinngemäß.

Die Abzüge für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z. 3 lit. d sind auf Antrag gleichmäßig auf fünf Jahre zu verteilen. Im Falle der Übertragung der Eigentumswohnung oder des Eigenheimes von Todes wegen geht das Recht des Antragstellers auf den Erwerber über. Diese Abzüge dürfen den Jahresbetrag von 10.000 S nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für den Ehegatten, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht um 10.000 S und für jedes Kind im Sinne des § 119 um je 5.000 S. Hat der Steuerpflichtige den Erhöhungsbetrag für ein Kind in Anspruch genommen, so steht dem Ehegatten für dieses Kind kein Erhöhungsbetrag zu. Der letzte Satz der Z. 4 gilt sinngemäß."

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikel I sind anzuwenden,

1. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1980,
2. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1979 enden,

- 3 -

3. beim Steuerabzug in sonstigen Fällen für die Zeit ab 1. Jänner 1980.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag nach Abhaltung einer ersten Lesung dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.

Begründung:

In den USA und in einigen europäischen Ländern hat die steuerliche Begünstigung von energiesparenden Einrichtungen und Anlagen zur Gewinnung und zur Rückgewinnung von Energie bereits zu ersten Erfolgen beim Energiesparen geführt.

Dieser Weg soll daher auch in Österreich umgehend beschritten werden. Der steuerliche Entfall der mit dieser Maßnahme verbunden ist, wird jedenfalls in den ersten Jahren durch Mehreinnahmen an Mehrwertsteuer und Ertragsteuern für die mit diesen Investitionen verbundenen Umsätze kompensiert.

Darüber hinaus werden durch diese Maßnahmen heimische Arbeitsplätze geschaffen bzw. erhalten.

Die österreichische Volkspartei will mit diesem Antrag einen ersten Schritt zur Verwirklichung des Energiesparkonzeptes der ÖVP setzen und einen zusätzlichen, nach Familiengröße gestaffelten Steuerfreibetrag - wie es sich bei den Lebensversicherungen bewährt hat - zur Verbesserung der Wärmedämmung an Gebäuden und zur Installation von Solarheizungen, Wärmepumpen und Anlagen zur Wärmerückgewinnung schaffen.